

Keine Budgetierung für Hilfsmittel

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Gebühr frei Geb.-pfl. noctu. Sonstige Unfall Arbeitsunfall

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

RP. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Vertragsarztstempel

Hilfsmittel- und Spritzenangaben:

BVG	Hilfsmittel	Impfstoff	Spr.-St.-Bedarf	Begr.-Pflicht	Apotheken-Nummer / IK
6	7	8	9		

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Abgabedatum in der Apotheke

Unterschrift des Arztes
Muster 16 (7.2008)

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer

Hilfsmittel sind **sächliche** medizinische Leistungen.

Zu ihnen gehören:

- Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel
- Sehhilfen
- Hörhilfen
- Sächliche Mittel oder technische Produkte, die dazu dienen, Arzneimittel oder andere Therapeutika, die zur inneren Anwendung bestimmt sind, in den Körper zu bringen (z. B. Inhalationsgeräte und ähnliche Applikationshilfen)

Dies bedeutet für den verordnenden Arzt:

- Hilfsmittel können nach wie vor zu Lasten der GKV verordnet werden
- die Verordnung belastet nicht das Arznei- oder Heilmittelbudget
- die Verordnung kann nach wie vor eine direkte Produktangabe enthalten

Es besteht für den Verordnenden keine Gefahr einer Regresszahlung über die Kassenärztliche Vereinigung nach Artikel 29 GSG.

§ 84 SGB V Vereinbarung von Richtgrößen

sieht zwar eine Budgetierung von Arznei- und Heilmitteln vor, nicht jedoch von Hilfsmitteln.